



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

Beteiligt:

30 Rechtsamt

Betreff:

IX. Nachtrag zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen - Verwaltungsgebührensatzung - vom 21.12.2005

Beratungsfolge:

29.11.2018 Haupt- und Finanzausschuss
13.12.2018 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der IX. Nachtrag zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen – Verwaltungsgebührensatzung – vom 21.12.2005 wird beschlossen, wie er als Anlage Gegenstand der Verwaltungsvorlage (Drucksachen-Nr. 1174/2018) ist.

Realisierungstermin: 01.01.2019



Kurzfassung

Mit diesem Nachtrag werden die in der Begründung genannten Tarifstellen der Verwaltungsgebührensatzung zum Nichtbestehen bzw. zur Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch, zu planungsrechtlichen Stellungnahmen bzw. zur Baumpflegesatzung geändert bzw. ergänzt.

Begründung

1. Änderung/ Ergänzung der Tarifstelle Nr. 17 (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung)

1.1. Zeugnis über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 25 BauGB je Flurstück bzw. wirtschaftlicher Einheit

Von der Stadt Hagen wird pro notariell beurkundeten Grundstückskaufvertrag zurzeit für die Ausstellung eines Negativattests (Zeugnis über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 25 BauGB) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 35,- Euro erhoben. Dies geschieht unabhängig davon, wie viele Grundstücke (Flurstücke) mit dem jeweiligen Kaufvertrag an den jeweiligen Erwerber veräußert werden.

Eine Gebühr von 35,- Euro je Kaufvertrag ist nach dem tatsächlich benötigten Zeit- und Arbeitsaufwand nicht mehr zu rechtfertigen. Es muss teilweise für verschiedene Flurstücke eine Prüfung erfolgen, da diese nicht immer in direkter angrenzender Lage vorzufinden sind. Durch verschiedene Vorkaufsrechtsatzungen und den Beschluss, „Schrottimmobilien“ zu erwerben, ist ein Beteiligungsverfahren durch verschiedene Fachgruppen oder Bereiche erforderlich geworden.

Eine sachliche Rechtfertigung für diese Anpassung bietet ein Urteil des VG Göttingen vom 12.05.2016 (Az. 2 A 141 / 15). Hiernach ist die Gemeinde grundsätzlich berechtigt, für die Erteilung eines Negativattestes eine Verwaltungsgebühr zu erheben und zwar für jedes einzelne Flurstück unabhängig von der Anzahl der maßgeblichen Grundstückskaufverträge. Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB steht der Gemeinde für jedes verkaufte Grundstück einzeln ein Vorkaufsrecht zu. Im Einzelfall kann die Ausübung eines Vorkaufsrechts auch für einen Teil des Grundstücks in Betracht kommen.

Es erscheint daher sinnvoll, die Gebühren an den hohen Arbeitsaufwand anzupassen und pro Flurstück bzw. wirtschaftlicher Einheit abzurechnen (Nr. 17 des Gebührentarifs).



1.2. Stellungnahme zu schriftlichen Anfragen zur Rechtssicherheit von Grundstücken (planungsrechtliche Stellungnahmen)

Die planungsrechtlichen Stellungnahmen werden bisher mit 23,00 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde nach der lfd. Nr. 1 des Tarifs zu § 1 Abs.1 der Verwaltungsgebührensatzung abgerechnet.

Die Möglichkeit, Angaben zum Planungsrecht oder anderen städtischen Satzungen aus dem Internet zu ziehen, wird häufig genutzt. Gleichwohl richten Gutachter, Makler und auch Privatleute konkrete Anfragen in schriftlicher Form zur Rechtssituation von Grundstücken, d.h. zum Planungsrecht (Bebauungspläne und Satzungen) und zu Sanierungsgebieten etc. an die Verwaltung. Die Formulierung einer entsprechenden Stellungnahme erfordert zum einen eine Recherche im internen Netz; zum anderen ist häufig die Abstimmung mit anderen Fachämtern und Fachbereichen zwingend erforderlich. Es erscheint daher sinnvoll, die Gebühren an den hohen Arbeitsaufwand anzupassen und die lfd. Nr. 17 des Tarifs um diesen Sachverhalt zu erweitern.

Die entsprechenden Gebührenkalkulationen für diese beiden Sachverhalte sind in Anlage 1 beigelegt.

2. Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen – Baumpflegesatzung (Umweltamt)

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 die Einführung einer Baumpflegesatzung für das Hagener Stadtgebiet beschlossen.

§ 7 (5) dieser Baumpflegesatzung lautet wie folgt: „Die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Hierfür wird eine Gebühr erhoben. Die Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.“

Für die Erhebung der o. g. Gebühren ist es erforderlich, eine entsprechende Tarifstelle in die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen aufzunehmen, was mit Beschluss dieser Vorlage erfolgen soll.

Das Verfahren zur Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung umfasst die fachliche, zum Teil Vor-Ort-Prüfung, ob Genehmigungstatbestände vorliegen, die Berechnung des quantitativen Umfangs einer Ersatzpflanzung mit fachlicher Festsetzung des Pflanzgutes in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Pflanzenstandortes, alternativ dazu die Berechnung und Festsetzung einer Ersatzzahlung und abschließend die Erstellung eines rechtmittelfähigen Genehmigungsbescheids. Der beschriebene Arbeitsaufwand richtet sich nach der Menge der zur Fällung beantragten Bäume.



Die entsprechende Gebührenkalkulation für diesen Sachverhalt ist in Anlage 2 beigefügt. Grundlage der Berechnung sind die Personalkosten für eine ½ Stelle eines/r technischen Angestellten.

Anlagen:

- 1) Gebührenkalkulation 2019 zur Tarifstelle Nr. 17
- 2) Gebührenkalkulation 2019 zur neuen Tarifstelle Nr. 25 (Baumpflegesatzung)

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende finanzielle Auswirkungen

Maßnahme

- konsumtive Maßnahme
 investive Maßnahme
 konsumtive und investive Maßnahme

Rechtscharakter

- Auftragsangelegenheit
 Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
 Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung
 Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
 Vertragliche Bindung
 Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges
 Ohne Bindung



1. Konsumtive Maßnahme

1.1. Änderung der Tarifstelle Nr. 17

Teilplan:	5110	Bezeichnung:	Raumplanungen
Auftrag:	1511041	Bezeichnung:	Bauleitplanung
Innenauftrag:	861451104103	Bezeichnung:	Bodenverkehr

	Kostenart	Bezeichnung	Lfd. Jahr	2019	
Ertrag (-)	431100	Verwaltungsgebühren	€	72.500,00€	€
Aufwand (+)	501100- 503900	Personalkosten	€	72.500,00€	€

Kurzbegründung:

Die Finanzierung ist im Haushalt 2019 noch nicht eingeplant. Die Finanzierung ist durch die kostendeckende Gebühr gesichert.

1.2. Ergänzung der Tarifstelle Nr. 25

Teilplan:	5520	Bezeichnung:	Wasserwirtschaft, Natur und Landschaft
Auftrag:	1552040	Bezeichnung:	Naturschutz
Kostenstelle:		Bezeichnung:	

	Kostenart	Bezeichnung	Lfd. Jahr	2019	
Ertrag (-)	431100	Verwaltungsgebühren	€	29.789,50 €	€
Aufwand (+)	501100- 503900	Personalkosten	€	29.800,00 €	€

Kurzbegründung:

Die Finanzierung ist im Haushalt 2019 aufgrund des kurzfristigen politischen Beschlusses noch nicht eingeplant. Die Finanzierung ist durch die kostendeckende Gebühr gesichert.

gez.

Erik O. Schulz
 Oberbürgermeister

gez.

Christoph Gerbersmann
 Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

20

30

Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

20

30

Anzahl:

1

1

Für ablehnende Bescheide ermäßigt sich die Gebühr um 25 %.

Hinweise zur Berechnung der Gebühr:

1. Bei sog. „Mischbescheiden“, bei denen ein Teil des Antrags genehmigt und ein Teil nicht genehmigt wird, kommt keine ermäßigte Gebühr zum Tragen; der Antrag gilt also insgesamt als genehmigt.
2. Wenn im Rahmen der Antragsprüfung ein Ortstermin stattfindet, bei dem jedoch nicht alle beantragten Bäume besichtigt werden müssen, so gilt der Antrag insgesamt als „mit Ortstermin“.
3. Wenn ein Antrag mehrere Grundstücke (Adressen) umfasst (sog. „Sammelanträge“), so wird jedes Grundstück (Adresse) als ein Antrag gewertet.“

Artikel II

Dieser IX. Nachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

1. Zeugnis über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung des Vorkaufrechts nach §§ 24 und 25 BauGB

Zeile		Plan 2019
1	Gebührenbedarf (Personalkosten bei 61)	70.000 €
2	Eingegangene Kaufverträge (Flurstücke)	700 (1400)
3	Abzurechnende Flurstücke	1400
4	Gebühr je Flurstück	50,00 €

nachrichtlich: in 2017 wurde bei der Abrechnung nach Kaufverträgen und einem Gebührensatz von 35,00 € Gebühreneinnahmen von rd. 24.500 € erzielt.

2. Stellungnahmen zu schriftlichen Anfragen zur Rechtssicherheit von Grundstücken

		Plan 2019
5	Gebührenbedarf (Personalkosten)	2.500 €
6	Anfragen	50
7	Gebühr je Anfrage	50,00 €

nachrichtlich: in 2017 wurde bei der Abrechnung nach dem Gebührensatz von 23,00 € Gebühreneinnahmen von rd. 1.150 € erzielt.

Gebührenkalkulation 2019 zur neuen Tarifstelle Nr. 25 (Baumpflegesatzung) Anlage 2

Anzahl der Bäume	ohne Ortsbesichtigung	mit Ortsbesichtigung	Anteil	Kosten	Bäume	durchschnittliche Kosten je Baum	Gesamterträge ohne Ortsbesichtigung	Gesamterträge mit Ortsbesichtigung	Gesamterträge mit/ ohne Ortsbesichtigung
Anteil	89,5%	10,5%							
1 Baum	76 €	94 €	70%	20.860	245	85	16.696,23	2.421,83	19.118,05
2-3 Bäume	88 €	106 €	15%	4.470	52,5	85	4.141,61	585,11	4.726,73
4-6 Bäume	100 €	118 €	6%	1.788	21	85	1.882,19	260,51	2.142,69
7-10 Bäume	112 €	130 €	5%	1.490	17,5	85	1.756,44	239,14	1.995,58
11-20 Bäume	124 €	142 €	3%	894	10,5	85	1.166,63	156,71	1.323,35
über 20 Bäume	136 €	154 €	1%	298	3,5	85	426,47	56,65	483,12
Summe			100%	29.800	350		26.069,56	3.720	29.789,50

Annahme:

350 Bäume pro Jahr

Die Fraktionen von
CDU, Bündnis 90 / Die Grünen, Hagen Aktiv & FDP

Ratsfraktionen · Rathausstraße 11 · 58095 Hagen

Herrn Vorsitzenden

OB Erik O. Schulz

- im Hause

Telefon: 02331 207-3184 (CDU)
02331 207-3506 (Grüne)
02331 207-5529 (Hagen Aktiv)
02331 207-2380 (FDP)

E-Mail: boehm@cdu-fraktion-hagen.de
fraktion.gruene@sds-hagen.de
daniel.george@fdp-fraktion-hagen.de
karin.nigbur-martini@fraktion-hagen-aktiv.de

Dokument: 2018_11_29_gemantrag\$16_hfa_guebuereinsatzung.docx

29. November 2018

Antrag für die Sitzung des HFA am 29. November 2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,

gemäß § 16 Absatz 1 der GeschO des Rates vom 08.05.2008 in der in der Fassung des V. Nachtrages vom 15.12.2016 stellen wir zum Tagesordnungspunkt

I.5.3. Verwaltungsgebührensatzung – vom 21.12.2005

folgenden Antrag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss stellt fest, dass der Aufwandsunterschied zwischen einer Ausnahmegenehmigung mit und ohne Ortsbesichtigung sachlich nicht zu rechtfertigen ist.
2. Die Verwaltung wird deshalb damit beauftragt, bis zur Ratssitzung das Gebührenmodell für die Baumpflegesatzung so zu überarbeiten, dass der erhebliche Aufwandsunterschied zwischen einer Ausnahmegenehmigung mit und ohne Ortsbesichtigung auch in der Gebührenordnung angemessen dargestellt wird.
3. Dabei ist der Gebührensatz für Anträge ohne Ortstermin deutlich zu reduzieren und der Gebührensatz für eine Befreiung nach Baumpflegesatzung mit Ortstermin deutlich zu erhöhen.

Begründung:

Die dargestellte Gebührenordnung bildet aus Sicht der Antragsteller nicht den tatsächlichen Unterschied zwischen den unterschiedlichen Bearbeitungsarten ab. Aus Sicht der Antragsteller und im Sinne der Baumpflegesatzung sollen korrekt und gut dokumentierte Anträge auf Ausnahmegenehmigungen bürgerfreundlich und schnell bearbeitet werden. Aus diesem Grund ist auch eine kurze Bearbeitungsdauer anzusetzen. Deshalb ist der entsprechende Gebührensatz für Genehmigungen ohne Ortstermin völlig überhöht.

Umgekehrt verhält es sich mit Genehmigungen mit Ortstermin: Haben Antragsteller möglicherweise falsche Angaben gemacht oder die Situation vor Ort so schlecht beschreiben, wird ein Besuch durch das Umweltamt erforderlich, um sich ein klares Bild von der tatsächlichen Lage zu verschaffen. Wird ein solcher Ortstermin nötig, wird dieser gerade einmal mit einem Betrag von 18 Euro eingepreist. Dieser Betrag steht in keinem Verhältnis zum Zeit- und Materialaufwand eines solchen Ortstermins. Der Betrag ist deshalb deutlich zu erhöhen. Eine Anfahrtszeit von mindestens 30 Minuten

plus einer entsprechenden Abfahrtszeit ist zu berücksichtigen sowie mindestens 30 Minuten für den Ortstermin.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben

Dr. Stephan Ramrath
Fraktionsvorsitzender
CDU-Ratsfraktion

Nicole Pfefferer
Fraktionssprecherin
Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Josef Bücker
Fraktionsvorsitzender
Hagen Aktiv

Claus Thielmann
Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion